

Besucherregelung der StattRand gGmbH ab 03.04.2022 in Verbindung mit der aktuell gültigen Sächsischen Corona – Schutz – Verordnung vom 18.03.2022

Die neu verabschiedeten Papiere der sächsischen Staatsregierung regeln unter anderem den Besuch von Einrichtungen unter der Auflage, Hygiene- und Besuchskonzepte vorzulegen und dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu reichen. Zudem sind die aktuell gültigen Papiere umzusetzen.

Besuche in den Einrichtungen der StattRand gGmbH/ Besuchskonzept

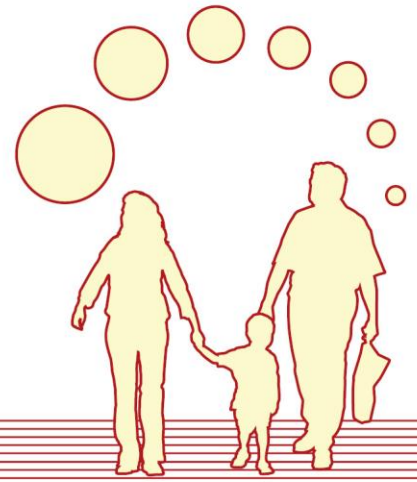
Besuchern darf lt. § 4 Corona – Schutz – Verordnung der Zutritt unter Beachtung von Hygiene- und Besuchskonzept gewährt werden. **Laut § 4 Abs. 1 ist vor dem Zugang zur Einrichtung ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen.**

Zur Umsetzung des Besuchsrechts in den Räumlichkeiten der StattRand gemeinnützigen GmbH werden im Folgenden die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen/ Besucherregelung genannt.

Es dürfen ausschließlich Personen **ohne COVID 19 –verdächtige Symptome** die Einrichtung betreten. Vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen sind Personen, die mindestens eines der folgenden Symptome aufweisen: **Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust** **ODER** sich aufgrund einer Infektion mit SARS – CoV – 2 **ODER** des engen Kontakts zu einer mit SARS – CoV – 2 infizierten Person absondern müssen.

Vor dem Besuch der Einrichtung ist eine Besuchszeit und -dauer sowie Häufigkeit mit den Mitarbeitenden zu vereinbaren (Ankündigung und Abstimmung) **sowie** gem. § 4 Corona Schutzverordnung **ein Impf-/ Genesenen oder Testnachweis** gem. § 2 22a IfsG (Einsichtnahme genügt) **vor dem Zugang zur Einrichtung** vorzulegen.

So es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, ist eine Einbahnstraßenregelung/ Maßnahmen der Besucherlenkung zu prüfen/ umzusetzen. Enge Bereiche sind zu vermeiden.



Inzidenzunabhängige Basisschutzmaßnahmen bei Besuch der Einrichtung:

- ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz muss mitgebracht und vorschriftsmäßig getragen werden -> Mund und Nase sind zu bedecken;
- es ist auf den Abstand von 1,5m zu allen Personen während des Besuchs zu achten;
- Husten- und Niesetikette sind einzuhalten; bei Betreten der Einrichtung sind die Hände zu waschen/ zu desinfizieren;
- ein negativer Corona – Test bzw. Impf- oder Genesenennachweis ist vor Zugang zur Einrichtung vorzulegen;
- bei Vorliegen eines Verdachtsfalls in der Einrichtung bzw. während Quarantänezeiten gilt ein Betretungsverbot der Einrichtung für Besucher*innen.

Die **Allgemeinverfügungen/ Verordnungen müssen berücksichtigt werden**, bei eventuellen Verstößen trägt jeder Beteiligte die Verantwortung (auch Bußgelder) für sich selbst und der Besuch wird durch die Mitarbeitenden abgebrochen.

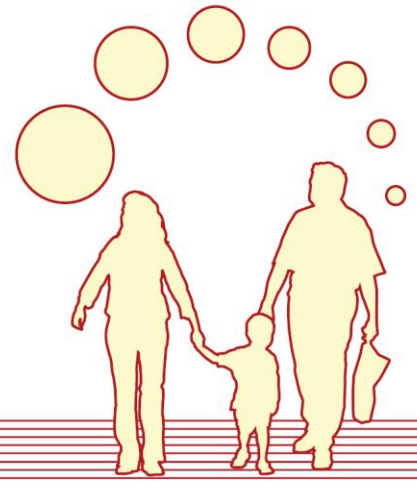
Da die räumlichen Gegebenheiten aller Standorte hier nur eingeschränkte Maßnahmen ermöglichen, wird die **Anzahl der zeitgleich, Besuch empfangenden Bewohnenden eines Bereiches auf 1** begrenzt.

Die **Personenzahl während des Umgangs/ Besuchs in der Einrichtung ist auf 2 Besucher pro Bewohnender und auf einen zeitlichen Umfang von maximal 4 Stunden Dauer begrenzt**.

Steigt der Inzidenzwert (ab 35) ist die Dauer des Besuchs auf 2 Stunden begrenzt.

Aufgaben der Mitarbeitenden bei Betreten **bereichsfremder Personen:**

- die Besucher*innen werden zum Hygienekonzept der Einrichtung informiert; 3G – Nachweise eingesehen



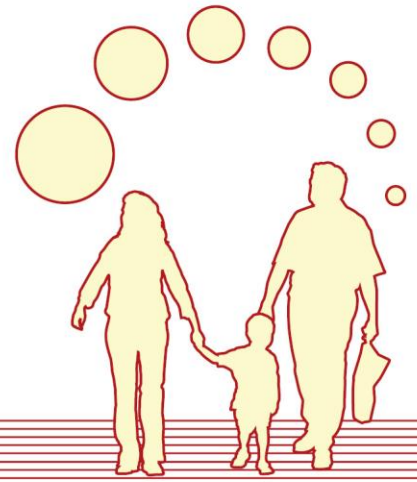
- zu Beginn und Ende des Besuches wird durch die begleitenden Mitarbeitenden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt bzw. auf die zwingend erforderliche Händehygiene verwiesen (Besuchertoilette) sowie zur derzeitigen Lage und den Hygienemaßnahmen belehrt (Bewohnende/ Klienten/ betriebsfremde Personen);
- Husten- und Niesetikette wird absolut eingehalten (Niesen und Husten in die Armbeuge, Abstand halten und sich von anderen Personen wegrehen, Papiertaschentücher benutzen und im Anschluss direkt entsorgen);
- Vermeidung der Berührung von Mund, Nase und Augen mit ungewaschenen Händen;
- die Räumlichkeiten sind vor und nach dem Besuch ausreichend zu lüften und alle Oberflächen sind zu reinigen/ ggf. zu desinfizieren.

Bei Infektions – Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert – Koch – Instituts der Zutritt zur Einrichtung für betriebsfremde Personen zu verweigern.

Ebenso werden dann betriebsinterne Kontakte/ Besuche auf das notwendige Minimum reduziert. Es erfolgen lediglich kontaktlose Übergaben unter Wahrung der Schutzmaßnahmen (Abstandsregel/ MNS – Pflicht).

weitere Bestimmungen

- nach Beendigung des Besuchs ist die Einrichtung und das Gelände umgehend zu verlassen;
- dem Aufenthalt im Freien/ Räumen außerhalb des Wohnbereichs ist gegenüber dem Besuch im Bewohnerzimmer/-bereich Vorzug zu gewähren;
- **dem Besuch in der Einrichtung sind externen Räumlichkeiten Vorzug zu gewähren – diese sind unter Beachtung sämtlicher Hygieneauflagen:**
 - Haus Dorothea: multifunktionaler Raum des Hauses
 - Haus Sohland am Rotstein: multifunktionaler Raum im Torhaus



- Haus Görlitz: Beratungsraum Bahnhofstraße, so die angrenzende Wohnung nicht belegt ist → Bitte um Rücksprache mit dem Team IFG
- Haus Rothenburg: nach Absprache – Mehrzweckraum des MGH Rothenburg
- Haus Hoyerswerda: Beratungsraum außerhalb der Einrichtung
- Haus Weißwasser: Spielegruppe mit separatem Zugang und nur nach Rücksprache mit der Leitung.

Weißwasser, 01.04.2022

Anna Zirps
Anna Zirps

Geschäftsführung